Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20 (S. 373-378)**
Titel	**Gesetz betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher.**
Ordnungsnummer	
Datum	21.05.1882

[S. 373] § 1. Wer das Gewerbe eines Pfandleihers oder Feilträgers betreiben will, bedarf hiezu der staatlichen Bewilligung und ist nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen der polizeilichen Kontrole unterworfen.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes.

§ 2. Die staatliche Bewilligung wird von der Direktion der Polizei auf das Gutachten des Gemeindrathes und des Statthalteramtes hin ertheilt und ist nur dann zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Bewerber in Hinsicht auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb kein Vertrauen verdient.

Die Polizeidirektion kann, wenn solche Thatsachen später zu Tage treten, namentlich im Falle wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung des Gesetzes, die ertheilte Bewilligung zurückziehen.

Sowol wegen Verweigerung als wegen Entzuges der Bewilligung ist innerhalb vierzehn Tagen von der Mittheilung an Rekurs an den Regierungsrath zulässig.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 25 des Strafgesetzbuches (O. S. XV. 397).

§ 3. Pfandleiher und Feilträger sind zu ordnungsmäßiger Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie der Polizeibehörde des Ortes, wo der Gewerbebetrieb stattfinden soll, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsgemäßen // [S. 374] Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorzulegen.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben werden. Es ist unstatthaft, dieselben mittelst Radirens oder auf andere Weise unleserlich zu machen.

Ohne Erlaubniß des Statthalteramtes dürfen solche Bücher nicht vernichtet werden.

§ 4. Pfandleiher und Feilträger haben die ihnen von Behörden oder Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet wenigstens fünf Jahre aufzubewahren und in einem Vormerkbuch zu registriren. Werden ihnen Gegenstände unter Umständen angeboten, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes erwecken müssen, so haben sie von dem Vorgänge alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 5. Pfandleiher und Feilträger sind verpflichtet, den Polizei-Beamten und -Bediensteten jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

§ 6. Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr als einen Prozent per Monat beziehen.

Jeder Bruchtheil eines halben Monates darf für die Verzinsung einem halben Monat gleich gerechnet werden.

Der Zins darf nicht vorausgenommen werden.

§ 7. Das von einem Pfandleiher gegebene Darlehen darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe zurückgefordert werden.

Der Verpfänder ist jedoch berechtigt, das Pfand durch Zahlung des Darlehens und der Zinsen jederzeit nach Vorschrift des § 13 einzulösen. Die Zinsen dürfen nur bis zur Einlösung berechnet werden; vorbehalten bleibt § 6, Abs. 2.

§ 8. Der Pfandleiher ist berechtigt, bei der Hingabe eines Darlehens und bei der Erneuerung eines solchen für mindestens // [S. 375] sechs Monate eine Einschreibgebühr bis auf den Betrag von zwanzig Rappen zu beziehen. Hiebei gelten alle einem Entlehner am nämlichen Tage gemachten Darlehen als ein einziges.

Das Ausbedingen jeder weitern Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes ist verboten.

§ 9. Der Pfandleiher ist verpflichtet, jedes abgeschlossene Geschäft in ein besonderes Pfandleihbuch einzutragen.

Der Eintrag muß enthalten: 1) die fortlaufende Nummer des Geschäftes, 2) den Tag des Geschäftsabschlusses, 3) die genaue Adresse des Uebergebers des Pfandes, 4) den Betrag des Darlehens, 5) den Betrag der monatlichen Zinsen, 6) die bedungene Einschreibgebühr, 7) die Beschreibung des verpfändeten Gegenstandes und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silberwaaren mit Angabe des Gewichtes, 8) die Zeit der Fälligkeit des Darlehens, 9) die Unterschrift des Uebergebers.

§ 10. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Leihschein zu übergeben, welcher mit dem Eintrage des Geschäftes im Pfandleihbuch (§ 9 Ziff. 1–8) wörtlich übereinstimmen und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen sein muß.

§ 11. Jedes Pfand ist mit der betreffenden Nummer des Pfandeintrages zu versehen und so aufzubewahren, daß es jederzeit leicht aufgefunden werden kann.

§ 12. Der Pfandleiher hat die bei ihm hinterlegten Pfänder gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 13. Bis zum Ablauf von drei Wochen nach Verfall des Darlehens soll die Aushingabe des Pfandes nur an den Vorweiser des Leihscheines und gegen Rückgabe desselben erfolgen. Sind seit dem Verfall des Darlehens drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Leihscheines einlösen.

Diese Bestimmung ist im Leihscheine wörtlich vorzumerken.

§ 14. Der Pfandleiher darf das Pfand zum Zwecke der Befriedigung für seine Forderung an Kapital und Zinsen frühestens vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens verkaufen. // [S. 376]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Verkauf geschieht durch öffentliche Versteigerung in der Gemeinde, in welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses das Pfandleihgewerbe betrieben wurde.

Ort und Zeit derselben sind in einem von der Ortsbehörde hiefür bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll den Namen des Pfandleihers und die Geschäftsnummer des Pfandleihbuches (§ 9, Ziff. 1) enthalten.

§ 15. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Metallwerthe, der durch Abschätzung festzustellen und im Gantprotokolle vorzumerken ist, verkauft werden. Für die Richtigkeit der Abschätzung haftet die Gantbeamtung, welche ihrerseits das Gutachten Sachverständiger einzuholen berechtigt ist. Wenn auf der Gant weniger als der Metallwerth geboten wird, so soll dieser von der Gantbeamtung durch freien Verkauf erzielt werden.

§ 16. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zu Pfand bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben auf die Gant zu bringen sind.

Der Verkauf ist auf Verlangen des Verpfänders einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 17. Einen Ueberschuß des Erlöses über die Pfandschuld und den Antheil an den Versteigerungskosten hinaus hat die Gantbeamtung unverzüglich nach erfolgtem Verkauf dem Verpfänder herauszugeben beziehungsweise für denselben bei der Kantonalbank zu hinterlegen.

Auf diese Hinterlegung ist bei der Bekanntmachung der Steigerung hinzuweisen.

Die Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechtes, sowie der Ausweis über die Verwendung des Ganterlöses sind im Pfandleihbuch vorzumerken.

§ 18. Ist der Anspruch des Verpfänders aus den Ueberschuß des Pfanderlöses durch Verjährung erloschen, so fällt der hinterlegte Betrag zur Hälfte in das Armengut der Gemeinde (§ 14, Abs. 2), zur Hälfte in den Kantonalarmenfond.

§ 19. Verabredungen, welche im Widerspruch zu den in den §§ 6–18 aufgestellten Bestimmungen stehen, sind nichtig. // [S. 377]

Bei gewerbsmäßigem Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes gilt die Zahlung des Kaufspreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufspreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungener Zins, und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehen.

§ 20. Dem Pfandleiher ist jeder Geschäftsverkehr mit Leuten unter sechszehn Jahren untersagt.

§ 21. Der Feilträger hat jedes Kaufs- und Verkaufsgeschäft in ein Geschäftsbuch (§ 3) einzutragen.

Dieser Eintrag muß enthalten: 1) die fortlaufende Nummer des Geschäftes, 2) die Bezeichnung des Gegenstandes, 3) die genaue Adresse des Uebergebers beziehungsweise Verkäufers, 4) den Ort und Tag der Uebergabe des Gegenstandes, 5) den Ankaufspreis, 6) den Tag des Wiederverkaufes, 7) den Namen und Wohnort des Käufers.

§ 22. Wer sich gewerbsmäßig mit Gelddarlehen befaßt, hat außer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften zu beachten:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

a) Im Geschäftslokal müssen die Bedingungen für Zins und Provision, unter welchen die Geschäfte abgeschlossen werden, in Prozenten per Jahr berechnet, angeschlagen werden.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu numeriren, und während zehn Jahren, vom Tage ihrer Abänderung an, aufzubewahren.

b) Der Geschäftsinhaber ist gehalten, sofern er nicht ohnehin eine regelmäßige kaufmännische Buchhaltung führt, ein dauerhaft gebundenes, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Journal, sowie ein Kassenbuch einzurichten. In das Journal hat er Tag für Tag alle seine Einnahmen und Ausgaben, seine neuentstandenen Aktiven und Passiven, insbesondere seine Accepte und Indossamente nach den Vorschriften des § 3, Abs. 3 und 4 einzutragen. Die persönlichen und Haushaltungs-Ausgaben sind dabei mindestens alle Monate zu verrechnen.

c) Die eingegangenen Geschäftsbriefe sind geordnet aufzubewahren und die ausgehenden in ein Buch zu kopiren. // [S. 378]

Verabredungen, welche über die gemäß litt. n anzuschlagenden Bedingungen hinausgehen, sind nur bis zu dem diesen Bedingungen entsprechenden Betrage gültig.

§ 23. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthalten, mit Polizeibuße von 16 bis 300 Franken bestraft und können überdies gegenüber den Pfandleihern und Feilträgern den Entzug der Bewilligung (§ 2) zur Folge haben.

Der Geschäftsinhaber ist auch für die Fehler seiner Angestellten verantwortlich.

§ 24. Die Mobiliarleihkasse der Kantonalbank bedarf der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Bewilligung und der in § 3 verlangten polizeilichen Genehmigung der Geschäftsbücher nicht.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit dein 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Büreau betreffend die Volksabstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten		72995
Votanten		53642
Annehmende Stimmen		36521
Verwerfende	"	7896
Ungültige	"	46
Leere	"	9179

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Dr. A. Schneider, Prof.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.01.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016